

Satzung TuS Grastrup Retzen e.V.

Präambel

Der Verein TuS Grastrup Retzen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Grundsätzliches

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Rot-Weiß Grastrup-Retzen e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Salzuflen-Grastrup. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist dem Deutschen Sportbund angeschlossen und ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.. Die Satzungen der genannten und ihren übergeordneten Verbänden werden anerkannt. Die Mitglieder unterwerfen sich diesen Satzungen und Ordnungen.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziele und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung und der geistig-seelischen Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er stellt sich zudem seiner Verantwortung für das Gemeinwohl und dem Gemeinschaftsleben und leistet nach Kräften einen Beitrag für die Erziehung der Jugend.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahmen in den Verein haben in Textform zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anerkennung durch den Vorstand.

(3) Widerspricht der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang, so gilt der Antrag als angenommen.

(4) Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4 Austritt, Ausschluss

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Jahres bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erklären.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Beiträge

(1) Zur Bestreitung seiner Auslagen und Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

(2) Die Höhe derselben werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der rückständige Beitrag kann auf dem Rechtsweg nachgefordert werden.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Leitung, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführende Vorstand
- c) erweiterter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Einberufung einer ordentlichen Versammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied unter Mitteilung der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Homepage (<https://tus-grastrup-retzen.de/>) des Vereins.

(3) Über die Beschlüsse des Vereines ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) In allen Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

(2) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 10 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der/die Vorsitzende
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/die Geschäftsführer*in
4. Der/die Sozialwart*in
5. Der/die Schriftführer*in

Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen erweitern und diesen Personen ihren Aufgabenbereich zuweisen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Wahl und Amtszeiten des geschäftsführenden Vorstands

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeitsweise sicherzustellen, erfolgt die Wahl der einzelnen Ämter versetzt nach Kalenderjahren:

- **In geraden Kalenderjahren** werden gewählt:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/die Geschäftsführer*in
- **In ungeraden Kalenderjahren** werden gewählt:
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/die Sozialwart*in
 - Der/die Schriftführer*in

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Leitung Fußball (Gesamt)
2. Abteilungsleitung Breitensport

3. Abteilungsleitung Fußball Senioren
4. Abteilungsleitung für den Fußballjugend
5. Abteilungsleitung für den Breitensportjugend

Wahl und Amtszeiten des erweiterten Vorstands

Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt ebenfalls versetzt nach Kalenderjahren:

- **In ungeraden Kalenderjahren** werden gewählt:
 - Leitung Fußball (Gesamt)
 - Abteilungsleitung für die Fußballjugend
 - Der/die Stellv. Geschäftsführer/in
- **In geraden Kalenderjahren** werden gewählt:
 - Der/die Abteilungsleitung Breitensportwart/in
 - Abteilungsleitung Fußball Senioren
 - Abteilungsleitung für den Breitensportjugend

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10a Vorstand – Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich genügt dabei das Handeln einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung auszuführen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als Teil der Vorstandsaufgaben. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind mehrheitlich vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(4) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Hierzu lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Über alle Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

(5) Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturring Retzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat zu übertragen. Bei der Fusion mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen auf den neu gebildeten Verein über.

(3) Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vereinsvermögens sowie über Zweckänderung der Satzung dürfen erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

(4) Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

§14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 99.99.9999 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.